

## Informationen zum Schulgeld an der FESH

Schule kostet Geld: Die Lehrkräfte müssen bezahlt werden, die Schulsozialarbeiterin, die Sekretärinnen, die Hausmeister und das Reinigungsteam ebenfalls. Gebäude braucht man hierzulande auch, die sollten nicht nur sauber, sondern warm und trocken sein. Zum Smartboard gehört der Strom, zur Tafel die Kreide in der Hand.

Die Ausgaben für einen FESH-Schüler belaufen sich auf mehrere tausend Euro im Jahr. Einen Teil davon übernimmt das Land Niedersachsen. Die Summe reicht ungefähr, um die Kosten für die Lehrkräfte zu decken. Die weiteren Ausgaben, etwa die Personalkosten für alle anderen Mitarbeiter, für die Gebäude oder Anschaffungen, zahlen die Eltern durch das Schulgeld.

Damit jedes Kind die FESH besuchen kann, ist das Schulgeld nach Einkommen gestaffelt.

Der Vorstand des Trägervereins der FESH hat folgende Regelungen für das Schulgeld festgelegt:

- Bezugsgröße für das Schulgeld ist das Netto-Einkommen der Eltern ohne Kindergeld.
- Höhe des Schulgeldes:

Das Schulgeld für das 1. Kind einer Familie beträgt pro Monat 7% des Nettoeinkommens bei einem Einkommen bis 3.000,00 € und 8% bei einem Einkommen über 3000,00 €.

Maximal sind 490 € zu zahlen.

 Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die FESH, gilt folgende Mehrkindregelung:

Für das 2. Kind einer Familie sind 60% des errechneten Betrages an Schulgeld zu zahlen, für das 3. Kind 30%.

Für das vierte und jedes weitere Kind ist kein Schulgeld zu zahlen.

• Jede(r) Familie legt für die Berechnung bzw Überprüfung des Schulgeldes den aktuellsten **Einkommenssteuerbescheid des Finanzamtes** vor.

<u>Nur wenn kein Steuerbescheid vorliegt</u>, reichen Sie bitte die **Lohnsteuerbescheinigun**g des Arbeitgebers des vorherigen Kalenderjahres mit den zusammenfassenden Daten des Bruttogehaltes /Sozialabgaben ein.

Sollte auch diese Bescheinigung nicht vorliegen (z.B. bei einem Minijob) oder sich die Einkommensverhältnisse deutlich geändert haben, benötigen wir die Gehaltsnachweise des gesamten letzten Jahres..

- Selbständige legen ggf. ein vorläufiges Betriebsergebnis (vom Steuerberater erstellt) vor.
- Empfänger von bewilligten Leistungen (ALG I, Bürgergeld, Wohngeld) legen den letzten aktuellen Bescheid inklusive des sog Berechnungsbogens vor.
- Bezieher (staatlicher) Leistungen wie Rente, Elterngeld, BAföG usw. legen ebenfalls den letzten aktuellen Bescheid vor.
- Bei getrennt lebenden Eltern gilt folgendes:

Zahlt ein Elternteil dem anderen Unterhalt, so wird beim Unterhaltsempfänger dieser Betrag zum eigenen Einkommen dazugezählt und das Schulgeld auf dieser Grundlage berechnet. Der Unterhaltspflichtige zahlt kein Schulgeld und muss auch keine Unterlagen einreichen. Zum Nachweis der Unterhaltssumme benötigen wir eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Eltern, einen Unterhaltstitel des Jugendamtes o.ä.

Zahlt kein Elternteil dem anderen Unterhalt, weil z.B. das sog. Wechselmodell praktiziert wird, reichen beide Eltern die nötigen Unterlagen zur Schulgeldberechnung ein und zahlen jeder nach seinem Einkommen getrennt Schulgeld.

Beim Bezug von Unterhaltsvorschuss ist der Bewilligungsbescheid vorzulegen.

## Neu ab dem Schuljahr 2024/25:

Das Schulgeld wird per SEPA-Lastschrift eingezogen. Eltern können wählen, ob der Einzug am Anfang oder zur Mitte des Monats ausgeführt wird.

- Mit den Unterlagen zum Schulbeginn erhalten Sie das Formular "Erklärung zum Schulgeld" inkl des SEPA-Lastschriftmandats, das Sie bitte ausgefüllt und unterschrieben bei der Schulgeldverwaltung abgeben.
- Im ersten Quartal eines neuen Kalenderjahres erhalten Sie automatisch eine Schulgeldbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt, in der der Gesamtbetrag des Schulgelds bestätigt wird.

Für alle Fragen, die das Schulgeld betreffen, wenden Sie sich bitte an **Frau Wehrmann**. Sie erreichen sie dienstags und donnerstags jeweils von 8 bis 13 Uhr (außer in den Ferien) unter der Telefonnummer 0511 606 77 88 6 oder persönlich im Schulgeldbüro in der KGS. Oder schreiben Sie eine Mail an schulgeld@fesh.de

Ein **Berechnungsbeispiel** und eine **Ausfüllhilfe** finden Sie auf unserer Homepage www.fesh.de/service/schulgeld/.